

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK): gemeinsame Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern LDK, c/o Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 09. April 2020  i. V. Roger Bisig Sekretär LDK  i.V. Mirjam Bütler Generalsekretärin BPUK

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Die Transparenz beim PSM- und Biozideinsatz soll auf allen Ebenen des Marktes verbessert werden. Zu diesem Zweck muss der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellt, welche von allen Branchen mitgetragen und genutzt werden kann (Landwirtschaft, Verkäufer, Private Anwender, öff. Verkehr, etc.).
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen. Trotz allem erscheint es uns aufgrund der Dringlichkeit wichtig, dass die Kantone von Beginn weg parallel dazu bei der Gestaltung der Massnahmen mitwirken können, da es die Kantone sind, die diese Massnahmen am Schluss durchsetzen müssen.

BPUK und LDK weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den

- gleichen Wissensstand haben müssten.
- Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - Wir begrüßen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmittel muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämtern, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnte.

Wie erwähnt begrüßen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO2-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind in rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art.8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wieviele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 ^{fbis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen,</i>	Zu Abs. 1: <ul style="list-style-type: none"> • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i></p>	<p>Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.</p>
<p>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</p>	<p>Antrag 4</p> <p>Ergänzung (rot):</p> <p>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i></p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Bst.b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen.</p> <p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden. Eine substanzielle Reduktion des PSM-Einsatzes ist ohne Einbruch der Produktionskapazitäten nicht möglich, wenn nicht ebenfalls praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Zu denken ist an resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, Hackroboter, etc. Damit die Schweiz hier – gerade unter Berücksichtigung einer optimalen inländischen Lebensmittelversorgung – einen Schritt weiter kommen, muss der Bund zusätzliche Mittel in die Forschung und Züchtung investieren.</p>

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 1</p>	<p>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p><i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfares für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p>Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können.</p> <p>Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 2</p>	<p>Antrag 5:</p> <p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag</p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1</i></p>	<p>Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Da die Festlegung der Messmethode die Grundlage für das Reduktionsziel bildet, ist es aufgrund des gedrängten Zeitplans nötig, dass der Bundesrat den Kantonen die Messmethode noch in diesem Jahr präsentiert.</p> <p>Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei der Festlegung der Messmethode nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren</p>

	<p>berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</p>	<p>festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Alsdann verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Antrag 6:</p> <p>Streichung</p>	<p>Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Antrag 7:</p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p>Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.</p>	<p>Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 5</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag.</p>	<p>Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.</p>

		<p>Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, die Branchenorganisationen in die Pflicht zu nehmen und neu, nach einer Pilotphase von ein bis zwei Jahren, die Arbeit der Branchenorganisationen mit den Kantonen zu diskutieren, um allenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es gilt die Zeit zu nutzen und von sämtlichen Akteure in dieser Sache Engagement einzufordern.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6</p>	<p>Antrag 8:</p> <p>Ergänzungen (rot)</p> <p><i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i></p>	<p>Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.</p> <p>Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Abs. 6 (alternativ)</p>	<p>Der Bundesrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird 2. Nimmt die Beurteilung jährlich vor; 3. Kann die Branchenorganisationen bestimmen; 	<p>Wir schlagen vor, Art. 6b besser strukturieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat

	<p>4. Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass nicht erreicht</p> <p>5. Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest</p>	
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p>